

Redaktioneller Teil.

(Nr. 13.)

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis des Gesamtbuchhandels, daß der Börsenverein der Deutschen Buchhändler Mitglied der beim Reichsverband der Deutschen Industrie eingerichteten Kartellstelle geworden ist. Alle Maßnahmen, die auf Grund der Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzblatt Nr. 112 Seite 1067) gegen buchhändlerische Organisationen oder Einzelfirmen ergriffen werden, bitten wir unverzüglich zu unserer Kenntnis zu bringen, damit von uns aus in Verbindung mit der Kartellstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie die zum Schutze der Betroffenen erforderlichen Schritte unternommen werden können.

Leipzig, den 21. Januar 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.
Dr. Heß, Syndikus.

Bekanntmachung.

Aus dem besetzten Gebiet werden wir ersucht, den Verlagsbuchhandel darauf hinzuweisen, wie wichtig es für die Sortimentsgeschäfte im besetzten Gebiet ist, einwandfreie Unterlagen für die vom Verlag festgesetzten Ladenpreise zu besitzen. Der Verlag wird deshalb gebeten, seine Kataloge dem neuesten Preisstand anzupassen und sie in zwei Exemplaren den Buchhandlungen im besetzten Gebiet zugehen zu lassen.

Leipzig, den 21. Januar 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.
Dr. Heß, Syndikus.

An die Herren Verleger!

Wir ersuchen, vor Übergabe von Auslieferungstellen bzw. Versandstellen für die Tschechoslowakei erst mit dem Verbands in Verbindung zu treten.

Dux, am 20. Januar 1924.

Verband der Deutschen Buch-, Kunst- u. Musikalienhändler
und Verleger in der tschechoslowakischen Republik.
E. Scheithauer, m. p. Vorsitzender.

Goldmarkbilanz und Buchhaltungspraxis.

Von Hugo Goetze, bereid. Bücherrevisor in Berlin.

(Quelle: Deutsche Steuer-Zeitung, Januar 1924.)

(Vgl. auch Vbl. Nr. 3 und 15.)

Der Übergang von der Papiermark zur Gold- oder Rentenmark bringt buchhalterisch eine Reihe von Schwierigkeiten mit sich, zu deren Überwindung verschiedene Wege gangbar sind. Die Wahl des einzuschlagenden Weges hängt von der Lage des Einzelfalles, zum Teil auch von den noch zu erwartenden gesetzlichen Vorschriften oder mit Gesetzeskraft zu erlassenden Verordnungen ab.

Am richtigsten wäre es, jede Papiermark-Buchung nach dem jeweiligen Tageskurse in Goldmark umzurechnen, ein Verfahren, das sich aber nur unter einfachen Verhältnissen und bei geringer Anzahl von Geschäftsvorfällen empfiehlt und selbst da, wo es durchführbar wäre, die Wiederholung der ganzen Buchhaltungsarbeit seit der letzten Eröffnungsbilanz erfordert. Monatliche Durchschnittskurse waren nur anwendbar, solange die Geldentwertung sich allmählich und wenn auch nicht immer gleichmäßig, so doch ziemlich langsam vollzog, aber nicht mehr seit dem sturzhaften, sich täglich steigenden Tempo vom August bis November 1923. Für die weitaus meisten geschäftlichen Betriebszweige, darunter den Buchhandel, den Buch-

Kunst- und Zeitungsverlag mit seinen zahllosen, vielfach sehr kleinen Einzelposten, ist die nachträgliche Goldmark-Umrechnung praktisch so gut wie unmöglich. Bleibt man aber bei der Papiermark-Rechnung, so sind die Ergebnisse wegen der inneren Unvergleichbarkeit der Zahlenmassen falsch, selbst wenn man die zum Übergang auf das neue Geschäftsjahr bestimmte Schlußbilanz in Goldmark aufstellt.

Die Steuergesetzgebung hat der an Unmöglichkeit grenzenden Schwierigkeit, für das Kalenderjahr 1923 und die im Jahre 1923 zu Ende gehenden Geschäftsjahre zuverlässige Ergebnisse zu finden, dadurch Rechnung getragen, daß laut Steuer-Notverordnung vom 19. Dezember 1923 auf Steuererklärungen und Verhandlungen für diese Zeit verzichtet werden soll. Dann liegt es für den Steuerzahlenden und bücherführenden Geschäftsmann natürlich sehr nahe, seinerseits auf jeden Bücherabschluß, der die kritische Zeit erster Ordnung von Ende Juli bis Ende November 1923 mit umfaßt, zu verzichten und mit einer Goldmark-Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 1924 ganz neu anzufangen. Damit würde buchhalterisch sozusagen ein luftleerer Raum entstehen, der z. B. bei Beginn des Geschäftsjahres am 1. März neun Monate, bei Übereinstimmung von Geschäfts- und Kalenderjahr aber volle zwölf Monate umfassen würde. Es wäre ferner der bisherige zwangsläufige Zusammenhang der Buchhaltung, die sogenannte Bilanz-Kontinuität, unterbrochen. Durch Vergleichung der letzten nach dem damaligen Goldmark-Kurse umzurechnenden Bilanz mit der neuen läßt sich unter Berücksichtigung der Privatentnahmen (bzw. Einlagen) zwar die Veränderung des Vermögens nachweisen; das ist dann das Verfahren der einfachen Buchhaltung, die lediglich Inventuren gegenüberstellt, aber keine Gegenkontrolle durch die Verlust- und Gewinn- oder Erfolgsrechnung kennt.

Will man sich mit dem »luftleeren Raum« abfinden, gut, dann unterbleibt aber auch in den Büchern jede Beziehung auf die zurückliegende Zeit. Wünscht man dagegen, sei es aus fachwissenschaftlicher Neigung oder aus Rücksicht auf fremde finanzielle Interessen (z. B. stiller Teilhaber, etwaiger Miterben usw.) oder aus irgendwelchen anderen Gründen, eine buchhalterische Darstellung der Vermögensdifferenz zwischen der letzten und der neuen Bilanz, dann bleibt eben gar nichts anderes übrig, als ganze Arbeit zu machen, d. h. die Vermögensrechnung der einfachen durch die Erfolgsrechnung der doppelten Buchhaltung zu ergänzen. Anfangen muß diese Arbeit selbstverständlich mit der Umrechnung der letzten Papiermark-Bilanz in Goldmark nach dem Kurse des Bilanzstichtages, z. B. 57 760 000 Mk. am 1. Oktober 1923, 36 700 Mk. am 1. Juli 1923, 4 785 Mk. am 1. April 1923 usw. Die Bewertung der einzelnen Bilanzposten ist dabei eine Frage für sich, die im Einzelfall große Schwierigkeiten bieten kann, hier aber nicht zur Erörterung steht. Die Umrechnung wird, entsprechend dem Wesen der »doppelten« Buchhaltung, nicht nur auf dem Bilanzkonto selbst, sondern zuerst auf sämtlichen in der Bilanz vorkommenden Gegenkonten ausgeführt, soweit sie nicht ohnehin schon auf Goldmark lauten. Die Wertunterschiede werden auf einem Wertberichtigungskonto, am besten etwa »Goldmark-Übergangskonto« zu bezeichnen, gesammelt, das seinen Saldo an das Kapitalkonto abgibt. Dann muß ein Zwischenabschluß aufgestellt werden, in welchem der Unterschied der neuen Bilanzwerte, Vermögen abzüglich Schulden, selbstverständlich wieder genau dem Kapitalsaldo entsprechen muß. — Von Unternehmungen in Gesellschaftsform mit handelsgerichtlich eingetragenen, daher zahlenmäßig feststehendem Kapital sehe ich hier ab; das ist ebenfalls eine Frage für sich, deren Klärung wesentlich mit von den noch zu erwartenden gesetzlichen Vorschriften abhängen wird.

Die während des Geschäftsjahres gebuchten Papiermark-Posten bleiben dann unverändert, dagegen werden bei der Schlußbilanz auf sämtlichen Konten die umgerechneten neuen Goldmark-Werte eingesetzt. Dabei können naturgemäß die sonst ohne Rest aufgehenden »reinen Bestandskonten«, wie Kasse, Bank, Postscheck, Kunden (Debitoren), Gläubiger (Kreditoren) usw., nicht mehr stimmen, da Eröffnungs- und Schlußbilanz einerseits, Jahresverkehr andererseits